



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1992

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	28. 4. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder – MTL II; – Änderung der Durchführungsbestimmungen –	772
203302	21. 4. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982	772
21281	7. 5. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen (LFB)	772
21702	8. 5. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe gegen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Aufwendungen der Heimunterbringung; Einstellung von Rentenzahlungen	772
770	7. 5. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis zu 1000 Liter	772
7831		Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 2. 1992 (MBL. NW. S. 536) Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Fischgesundheitsdienstes (FGD) der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen	777
7861	23. 4. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Alteghöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP) . . .	775

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
5. 5. 1992	Bek. – Generalkonsulat der Republik Peru, Hamburg	777
	Innenministerium	
30. 4. 1992	Bek. – Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen für Feuerwehren	777
4. 5. 1992	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	777
	Finanzministerium	
	Innenministerium	
6. 5. 1992	Gem. RdErl. – Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des 66. Änderungs-TV zum BAT vom 24. April 1992	778
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	779
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
11. 5. 1992	RdErl. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach Nummer 4 Satz 5 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 5 a, 5 b, 30 des Abfallgesetzes und der Altölverordnung (Altölentsorgung)	778
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
29. 5. 1992	Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	779

I.

20310

**Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder – MTL II
– Änderung der Durchführungsbestimmungen –**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4200 – 2.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.30.03 – 1/92 –
v. 28. 4. 1992

Die Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder – MTL II – vom 27. 2. 1964, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 4. 1964 – SMBl. NW. 20310 –, werden wie folgt geändert:

Die Nummer 49 erhält folgende Fassung:

49 Zu Nummer 4 SR 2 k

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), haben Arbeiter dann keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, wenn ihre regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich 10 Stunden oder monatlich 45 Stunden nicht übersteigt.

Zu dieser Vorschrift hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) festgestellt, daß sie gegen Artikel 119 EWG-Vertrag verstößt und deshalb nicht anzuwenden ist (Urteil vom 9. 10. 1991 – 5 AZR 598/90 –).

Der MTL II hat diese gesetzliche Regelung in der Nummer 4 Buchst. c der SR 2 k MTL II übernommen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BAG kann das Land in Fällen dieser Art künftig nicht mehr die Zahlung der Krankenbezüge verweigern. Wir bitten daher, den Anspruch auf Krankenbezüge nach dem MTL II ohne Anwendung der Nummer 4 Buchst. c der SR 2 k MTL II zu beurteilen, bis eine tarifliche oder gesetzliche Regelung diesen Sachverhalt neu regelt.

In diesen Fällen entfällt künftig die Notwendigkeit, erhöhte Krankenversicherungsbeiträge an die Krankenkassen abzuführen, da zunächst das Land als Arbeitgeber mit der Lohnfortzahlung eintritt. Das LBV wird eine entsprechende Umstellung der Beitragsgruppen mit Wirkung vom 1. Juni 1992 maschinell vornehmen.

Der in Nummer 4 Buchstabe a Satz 1 genannte Arbeiter hat auch weiterhin gegen den Arbeitgeber keinen Anspruch auf Krankenbezüge.

– MBl. NW. 1992 S. 772.

203302

**Tarifvertrag
über Zulagen an Angestellte
vom 17. Mai 1982**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4133 – 1.14 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.51 – 59/92 –
v. 21. 4. 1992

In Abschnitt B d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (SMBl. NW. 203302) wird der Text der Nummer 5 unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

– MBl. NW. 1992 S. 772.

21281

**Landesfachbeirat für Kurorte,
Erholungsorte und Heilquellen (LFB)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 7. 5. 1992 –
I A 4 – 0538.02

Nummer 6 Satz 3 meines RdErl. v. 11. 6. 1976 (SMBl. NW. 21281) wird gestrichen.

– MBl. NW. 1992 S. 772.

21702

**Ersatzansprüche
der Träger der Sozialhilfe gegen Träger
der gesetzlichen Rentenversicherung
für Aufwendungen der Heimunterbringung
Einstellung von Rentenzahlungen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 8. 5. 1992 –
II A 5 – 5018.1

Mein RdErl. v. 24. 1. 1975 (SMBl. NW. 21702) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 772.

770

**Anforderungen
an Auffangwannen aus Stahl
mit einem Rauminhalt bis zu 1000 Liter**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 5. 1992 –
IV B 4 – 9232-7

Für werksg gefertigte Auffangwannen aus Stahl als Teile von Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe werden gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 770) folgende Technische Vorschriften eingeführt. Auffangwannen aus Stahl, die diesen Anforderungen entsprechen, gelten als einfache oder herkömmliche Anlagenteile.

**Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl
mit einem Rauminhalt bis zu 1000 Liter**

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
 - 2 Allgemeines
 - 3 Konstruktion der Auffangwanne
 - 3.1 Werkstoff- und Medienbeständigkeit
 - 3.2 Materialdicke
 - 3.3 Größe der Auffangwanne
 - 3.4 Sonstige Anforderungen
 - 4 Herstellung der Auffangwanne
 - 4.1 Allgemeine Grundsätze der Herstellung
 - 4.2 Baumusterprüfung und Güteüberwachung
 - 5 Aufstellung der Auffangwanne
 - 6 Maßgaben für den Betrieb der Auffangwanne
 - 7 Zitierte Normen und Regelwerke
- 1 **Geltungsbereich**

(1) Auffangwannen im Sinne dieser Vorschriften sind flüssigkeitsdichte Bauteile aus Stahl mit einem Rauminhalt bis zu 1000 Liter,

 - in denen Behälter aufgestellt werden und die dazu bestimmt sind, aus den Behältern, sowie aus den verbindenden Rohrleitungen ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und zurückzuhalten,
 - die nach oben offen oder mit einem Gitterrost versehen sind,
 - deren Höhe in der Regel nicht mehr als 1 m beträgt und
 - deren Grundfläche, bezogen auf die Einzelwanne, nicht mehr als 10 m² beträgt (größere Grundflächen können durch Zusammenbau kleinerer Wannen erzielt werden).

(2) Auffangwannen im Sinne dieser Vorschriften sind nicht Auffangwannen in Regalen oder solche, die mit Seitenwänden, Türen und Dach fest verbunden sind.

2 Allgemeines

- (1) Auffangwannen müssen flüssigkeitsdicht und gegen die jeweiligen gelagerten Stoffe ausreichend beständig sein.
- (2) Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus dem Behälter muß schnell und zuverlässig feststellbar sein. Die wassergefährdenden Stoffe müssen sichtbar sein oder durch eine Leckagesonde angezeigt werden.
- (3) Auffangwannen dürfen keine Abläufe haben.
- (4) Niederschlagswasser ist fernzuhalten.

3 Konstruktion der Auffangwanne

3.1 Werkstoff- und Medienbeständigkeit

- (1) Für die Auffangwannenbleche sind folgende Werkstoffe zu verwenden:

Stahlsorten			Art der Bescheinigung Werkstoffprüfung nach DIN 50 049
DIN	Kurzname	Werkstoff-Nr.	
Stähle nach DIN 17 100	St 37-2	1.0037	Werkzeugzeugnis
	USt 37-2	1.0036	
	RSt 37-2	1.0038	
	St 37-3	1.0116	Abnahmeprüfzeugnis B
	St 44-2	1.0044	
	St 44-3	1.0144	
Stähle nach DIN 17 155	St 52-3	1.0570	Abnahmeprüfzeugnis A
	H I	1.0345	
	H II	1.0425	
Nichtrostende austenitische Stähle DIN 17 440 oder DIN 17 441	17 Mn4	1.0481	Abnahmeprüfzeugnis B
	X 5 CrNi 18 9	1.4301	
	X 2 CrNi 18 9	1.4306	
	X 10 CrNiTi 18 9	1.4541	
	X 10 CrNiMoTi 18 10	1.4571	

- (2) Die in Nummer 2 Abs. 1 geforderte Medienbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe gilt als nachgewiesen, wenn

- a) der Auffangwannenwerkstoff mit dem des Behälterwerkstoffes identisch ist und die eingestellten Behälter nach Verkehrsrecht zulässig sind bzw. ein baurechtliches Prüfzeichen besitzen und in den Zulassungen bzw. Prüfzeichen der Beständigkeitsnachweis geführt ist oder
- b) die Lagermedien in der DIN 6601 enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder
- c) durch Gutachten einer anerkannten Materialprüfstelle nachgewiesen wird, daß bei ständigem Kontakt des jeweiligen Mediums mit dem Auffangwannenstoff eine flächenhafte Wanddickenminderung von 0,5 mm pro Jahr nicht überschritten wird.

3.2 Materialdicke

- (1) Die Wanddicke für Auffangwannen aus Stahl nach DIN 17100 oder 17155 muß mindestens 3 mm, aus nichtrostendem Stahl nach DIN 17440 oder DIN 17441 mindestens 2 mm betragen.
- (2) Unabhängig von diesen Vorgaben muß die Materialdicke so bemessen oder die Auffangwanne entsprechend versteift sein, daß sie die auf sie wirkenden Kräfte aufnehmen kann.

3.3 Größe der Auffangwanne

- (1) Die Auffangwanne muß den Inhalt des größten Behälters, mindestens 10% des Gesamtrauminhaltes der in ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

zulässig ist, müssen die Auffangwannen den Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

- (2) Bei Einstellung von Behältern in die Auffangwanne darf der Rauminhalt eines und zwar nur des größten in ihr stehenden Behälters bis zur zulässigen Füllhöhe der Auffangwanne einbezogen werden.
- (3) Bei der Berechnung des Auffangvolumens muß ein Freibord von mindestens 2 cm berücksichtigt werden. Bei Auffangwannen, die mit einem Gitterrost versehen sind, darf das Auffangvolumen nur bis zur Unterkante des Gitterrostes berücksichtigt werden.
- (4) Die Auffangwannen müssen eine Aufkantung (Höhe) von mindestens 5 cm aufweisen.
- (5) Die Grundfläche von Auffangvorrichtungen muß so bemessen sein, daß Spritzverluste aus Befüll- und Entleervorgängen und Tropfverluste sicher aufgefangen werden.
- (6) Auffangwannen, die nur natürlich belüftet werden, dürfen bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklassen A I, A II und B nur verwendet werden, wenn

- das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite mehr als 1:10 beträgt, die Tiefe der Auffangwanne nicht mehr als 25 cm beträgt und die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdampte freie Fläche der Wanne mindestens 25% der Gesamtfläche beträgt oder
- das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite nicht mehr als 1:10 beträgt und die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdampte freie Fläche der Wanne mindestens 25% der Gesamtfläche beträgt oder
- das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite mehr als 1:10 beträgt, die Tiefe der Auffangwanne mehr als 25 cm, aber nicht mehr als 50 cm beträgt und die freie Oberfläche der Wanne mindestens so viel % wie die Tiefe der Wanne in cm beträgt oder
- bei einer Tiefe einer ständig mit dem Behälter verbundenen Auffangwanne über 25 cm der Abstand zwischen Wanne und Behälter gering ist (nicht mehr als ca. 1 cm).

3.4 Sonstige Anforderungen

- (1) Die Auffangwannen müssen so konstruiert werden, daß der Unterboden auf Korrosion überprüft werden kann (z. B. mit Füßen oder Kufen, als ausziehbare Auffangwannen usw.).
- (2) In Fällen, in denen mit Kontaktkorrosion zu rechnen ist, muß sichergestellt werden, daß die Böden von Behältern und Gebinden einen ausreichenden Abstand vom Boden der Auffangwanne aufweisen.
- (3) Stähle, die unter Einfluß von Feuchtigkeit zu Korrosion neigen (z. B. Baustähle nach DIN 17100, Kesselbleche nach DIN 17155), sind durch Oberflächenbehandlung nach DIN 55928 (z. B. Anstrich; Verzinken) zu schützen.
- (4) Die Auffangwannen sind mit einem Herstellungsschild dauerhaft zu versehen, das folgende Angaben enthält:

- Hersteller
- Herstellnummer
- Baujahr
- Auffangvolumen
- Werkstoff
- Tragkraft der Auffangwanne und ggf. des Gitterrostes.

4 Herstellung der Auffangwanne

4.1 Allgemeine Grundsätze für die Herstellung

- (1) Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandung durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine schädlichen Änderungen der Güteeigenschaften des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwanne ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.

(2) Das Zusammenfügen der Einzelteile hat durch Schweißen zu erfolgen. Schraubverbindungen mit Dichtungen sind unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne unzulässig.

(3) Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe, die auf den Wannenwerkstoff abgestimmt sein müssen, ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, daß eine einwandfreie Verschweißung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben.

(4) Bei der Herstellung von Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die Gleichmäßigkeit der Lieferung sicherstellen.

Der Nachweis wird nach den AD-Merkblättern (HP-Reihe) oder durch den Großen Eignungsnachweis nach DIN 18800 Teil 7 geführt.

(5) Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnähte ohne (wesentlichen) Kantenversatz ausgeführt werden. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße und einseitig geschweißte Ecknähte sind zu vermeiden. In Einzelfällen kann davon abgewichen werden, wenn der Hersteller der fremdüberwachenden Stelle die Gleichwertigkeit mit den genannten Schweißverbindungen nachweist.

(6) Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN 8560 und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben.

Mechanisierte Schweißverfahren, z. B. für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die örtlich zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

4.2 Baumusterprüfung und Güteüberwachung

(1) Jede nach diesen Vorschriften entwickelte Auffangwanne/Auffangwannenbaureihe ist einer einmaligen Baumusterprüfung durch den zugelassenen Sachverständigen zu unterziehen.

Die Baumusterprüfung beinhaltet den statischen Nachweis und die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften.

Der statische Nachweis kann rechnerisch oder durch einen Belastungsversuch nach Maßgabe des Sachverständigen erfolgen.

(2) Um eine gleichmäßige Qualität der Auffangwanne zu gewährleisten, ist neben v. g. Anforderungen an die Konstruktion und Herstellung eine Güteüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 erforderlich. Sie besteht aus Eigen- und Fremdüberwachung. Hierfür hat der Hersteller mit dem Sachverständigen einen Überwachungsvertrag abzuschließen.

(3) Die Eigenüberwachung erfolgt durch einen Werkprüfer, der im wesentlichen folgende Prüfungen an jeder Wanne durchführt:

1. Bauprüfung (Übereinstimmung mit dem Baumuster)
2. Schweißnahtprüfung (Sichtprüfung)
3. Dichtheitsprüfung
4. Kontrolle des Korrosionsschutzes.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung z. B. nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN 54152 oder einem gleichwertigen Verfahren*).

Zum Zeichen der einwandfreien Beschaffenheit nach den Prüfungen ist jede Auffangwanne mit dem Prüf-

zeichen des Prüfers zu versehen und ein entsprechendes Prüfzeugnis auszustellen.

(4) Die Fremdüberwachung erfolgt durch den Sachverständigen und ist durch einen Überwachungsvertrag zu regeln. Sie ist spätestens nach einer Fertigung von 100 Auffangwannen, mindestens jedoch in vierteljährlichen Abständen an mindestens zwei Auffangwannen durchzuführen.

Werden bei der Prüfung wesentliche Mängel - z. B. Abweichung vom Baumuster, vom Werkstoff, von der (vorgeschriebenen) Dichtheitsprüfung - festgestellt, so ist die nächste Fremdüberwachung nach einer Fertigung von 30 Auffangwannen bzw. nach einem Monat durchzuführen.

(5) Der Hersteller hat dem Betreiber

- ein Prüfzeugnis über die durchgeführte Eigenüberwachung (vgl. Nr. 4.2 [3]) und
- eine Bestätigung des Sachverständigen über die durchgeführte Baumusterprüfung und Fremdüberwachung

auszuhändigen.

5 Aufstellung der Auffangwanne

(1) Die Auffangwannen dürfen nur auf regengeschützten, ebenen und straßenbaumäßig befestigten Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.

(2) Die Auffangwannen sind so aufzustellen, daß die Unterseite kontrolliert werden kann (z. B. Aufstellung auf Füßen) und Korrosion vermieden wird.

Flache Auffangwannen können mit der Unterseite auf den Boden gestellt werden, wenn der Unterboden gegen Korrosion geschützt wird. Bei der Aufstellung darf die Schutzschicht nicht beschädigt werden.

(3) Auffangwannen müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann z. B. durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege
 - Anfahrerschutz
 - Aufstellung in einem geeigneten Raum
- verwirklicht werden.

6 Betrieb der Auffangwanne

(1) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in Abschnitt 3.3 (1) beschriebenen maximal möglichen Lagerkapazität bzw. Behältergröße.

(2) Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muß eine Stoffverträglichkeit gegeben sein. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die miteinander reagieren können, müssen so gelagert werden, daß sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Wanne gelangen können. Der Werkstoff einer anderen Verpackung darf nicht durch das Lagermedium angegriffen werden.

(3) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten (z. B. Faßgreifern) in die Auffangwanne gestellt werden.

(4) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitschutzbestimmungen gestapelt werden, wobei eine max. Stapelhöhe von 1,5 m nicht überschritten werden darf. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(5) Zur Erkennung von Leckagen ist bei Auffangwannen ohne Gitterrost zwischen Behälter und Wannenrand ein ausreichender Abstand (i. d. R. 100 mm) einzuhalten.

Auf Auffangwannen mit Gitterrost müssen die Behälter so aufgestellt werden, daß die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

(6) Die Tragkraft der Auffangwanne darf nicht überschritten werden.

(7) Abfüllgefäße (z. B. Kannen) und Lagerbehälter dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen.

*) Füllen der Wanne mit Wasser bzw. Eintauchen der Wanne in Wasser wird nicht als gleichwertiges Verfahren angesehen.

(8) Bei der flächenhaften Zusammenstellung von mehreren Auffangwannen ist an sichtbarer Stelle eine Übersicht anzubringen, die für jede einzelne Auffangwanne folgende Angaben enthalten muß:

- Lagermedien
- max. Lagervolumen
- max. Behältervolumen
- Tragkraft der Auffangwanne/des Gitterrostes.

Die Fugen zwischen den Auffangwannen müssen abgedeckt werden.

(9) Die Auffangwanne ist frei von Wasser und Verschmutzungen zu halten.

Der Betreiber hat die Auffangwanne regelmäßig mindestens arbeitstäglich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ggf. ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

Der Zustand der Auffangwanne und ggf. des Gitterrostes ist - auch an der Unterseite der Wanne - alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

(10) Schäden an dem Oberflächenschutz der Auffangwanne sind umgehend zu beheben, damit keine witterungsbedingten Korrosionen auftreten.

Bei Auffangwannen mit Gitterrost darf bei einem Austausch des Gitterrostes nur ein Gitterrost gleicher Tragkraft und Abmessungen verwendet werden.

(11) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit der Wanne wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG durchgeführt werden.

7 Zitierte Normen und Regelwerke

DIN-Normen

- DIN 6600 Behälter aus metallischen Werkstoffen für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- Begriffe, Anwendungsbereiche, Güteüberwachung -
- DIN 6601 Behälter aus metallischen Werkstoffen für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- Verträglichkeit der Flüssigkeiten mit den Behälterwerkstoffen -
- DIN 8560 Prüfung von Stahlschweißern
- DIN 17 100 Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Stählen für den allgemeinen Stahlbau (Deutsche Fassung pr EN 10 025)
- DIN 17 155 Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen
Teil 1: Allgemeine Anforderungen
Teil 2: Unlegierte und legierte warmfeste Stähle
- DIN 17 440 Nichtrostende Stähle; Technische Lieferbedingungen für Blech, Warmband, Walzdraht, gezogenen Draht, Stabstahl, Schmiedestücke und Halbzeug
- DIN 17 441 Nichtrostende Stähle, Technische Lieferbedingungen für kaltgewalzte Bänder und Spaltbänder sowie darauf geschnittene Bleche
- DIN 18 800 Teil 7
Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen
- DIN 50 049 Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen
- DIN 54 152 Teil 1
Zerstörungsfreie Prüfung, Eindringverfahren, Durchführung

DIN 55 928 Teil 4

Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungen und Überzüge; Vorbereitung und Prüfung der Oberfläche

DIN 55 928 Teil 5

Korrosionsschutz von Stahlbauten und Überzüge; Beschichtungsstoffe und Schutzsysteme

AD-Merkblätter

- HP 0 Allgemeine Grundsätze für die Auslegung, Herstellung und erstmalige Prüfung
- HP 2/1 Verfahrensprüfung für Fügeverfahren, Verfahrensprüfung für Schweißverbindungen
- HP 3 Schweißaufsicht, Schweißer
- HP 5/1 Herstellung und Prüfung der Verbindungen, Arbeitstechnische Grundsätze

- MBl. NW. 1992 S. 772.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigassiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 23. 4. 1992 -
II A 3 - 2114/02.4133

Mein RdErl. v. 5. 8. 1986 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 2.1 wird im fünften Gedankenstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text eingefügt:

„- Zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus.“

2. Die Nummer 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Gebäude und bauliche Anlagen in bestehenden Betrieben,

2.1.1.1 Neu-, Um-, An- und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden und baulichen Anlagen mit Ausnahme von Werkwohnungen,

2.1.1.2 Um-, An- und Ausbau sowie Aufstockung von Gebäuden/Gebäudeteilen einschließlich notwendiger Einrichtungen

für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,

Freizeiteinrichtungen in Hof und Garten für Feriengäste,

bauliche Investitionen für den gewerblichen Nebenbetrieb „Direktvermarktung“ einschließlich der damit verbundenen Ersteinrichtung der Räume,

3. Die Nummer 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 folgende Maschinen und technische Einrichtungsgegenstände,

2.1.3.1 Maschinen und technische Einrichtungsgegenstände für die Innenwirtschaft des Betriebes,

- 2.1.3.2 Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberechnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen,
- 2.1.3.3 Maschinen, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden, soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz erreicht wird:
- Pflanzenschutzgeräte mit elektronisch geregelter Ausbringung, Direkteinspeisung und Pflanzenschutzmittelrückführung,
 - Spritz- und Sprühergeräte mit technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abdrift und zur Einsparung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Unterstützung des Tropfentransports mit aktiver Luftunterstützung, Gestängeabdeckung als Windschutz, Rückgewinnung [Recycling] nicht angelagerter Pflanzenschutzmittel, Luftleitvorrichtungen bzw. Gebläsebauarten, die den vertikalen Austrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren),
 - Unterstockbearbeitungsgeräte,
 - Mulchsaatgeräte,
 - Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringung- und Flüssigmistein arbeitungstechnik.
4. Es wird in Nummer 2.1.6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 2.1.7 angefügt:
- 2.1.7 Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz.
5. Die Nummer 2.2.1 erhält folgende Fassung:
- 2.2.1 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung dürfen nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991) gefördert werden.
6. In Nummer 2.2.3 wird im letzten Satz die Angabe „Nr. 797/85“ ersetzt durch die Angabe „Nr. 2328/91“.
7. Der Text in Nummer 2.2.6 wird gestrichen. Die Nummer 2.2.6 bleibt frei.
8. In Nummer 2.2.8 wird der Klammerzusatz „(Nr. 2.1.1)“ gestrichen.
9. In Nummer 3.5 werden im ersten Satz des zweiten Absatzes die Worte „mindestens 1 Jahr bewirtschaftet hat“ ersetzt durch die Worte „die an der Kooperation beteiligten Betriebe bei Antragstellung mindestens 1 Jahr zuvor als selbständige Unternehmen bewirtschaftet wurden.“
10. In Nummer 4.1.1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „mit Ausnahme der Maßnahmen nach Nr. 2.1.1.2“ eingefügt.
11. In Nummer 4.7 wird im letzten Absatz die Zahl „42.270“ durch die Zahl „46.505“ ersetzt.
12. Die Nummer 4.10 erhält folgende Fassung:
- 4.10 Die baren Eigenleistungen für die Investitionen (o. MWSt.) nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben müssen bei
- 4.10.1 Investitionen nach den Nrn. 2.1.3.2, 2.1.3.3 und 2.1.7 mindestens 10 v. H.,
- 4.10.2 Investitionen nach Nr. 2.1.3.1 mindestens 60 v. H.,
- 4.10.3 den übrigen Investitionen mindestens 20 v. H. betragen.
- 4.10.4 Bei Aussiedlungen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 80 000,- DM, bei Teil- und Betriebszweigaussiedlungen mindestens 50 000,- DM betragen.
13. In Nummer 5.4.1 erhält im ersten Gedankenstrich Unterpunkt f) folgende Fassung:
- „f) Zuschuß (Erschließungsbeihilfe nach Nr. 5.6.5)“.
14. In Nummer 5.5.1 wird im dritten Absatz nach den Worten „Der Grundzuschuß beträgt“ folgender Text eingefügt:
- „- für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen bis zu 60 v. H.“
15. Die Nummer 5.5.6 erhält folgende Fassung:
- 5.5.6 Für Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 können neben dem Grundzuschuß ein öffentliches Darlehen und weitere Zuschüsse gewährt werden.
16. Die Nummer 5.6.4 erhält die Nummer 5.6.5.
17. Die Nummer 5.6.5 erhält die Nummer 5.6.4.
18. In Nummer 5.7 wird der erste Absatz gestrichen.
19. Die Nummer 5.9 erhält folgende Fassung:
- 5.9 Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens zwei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden.
- Die Inanspruchnahme der Förderung nach diesen Richtlinien und nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP) ist nacheinander oder gleichzeitig möglich.
- Eine neuerliche Förderung nach diesen Richtlinien oder nach dem AKP kann nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge je Unternehmen und Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger nach Nrn. 5.1 bis 5.6.5 dieser Richtlinien nicht überschritten werden.
20. Die Nummer 5.10 wird gestrichen.
21. Die Nummer 5.11 wird gestrichen.
22. In Nummer 6.4.1.2 wird die Angabe „Nr. 2 (außer Nr. 2.1.6)“ ersetzt durch die Angabe „den Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4“.
23. Die Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 23.1 Die Nummer 6.3.8 erhält folgende Fassung:
- 6.3.8 im Falle einer Förderung im Rahmen einer Kooperation in Form der Vollfusion der Betrieb bei Antragstellung mindestens 1 Jahr zuvor als eigenständiges Unternehmen bewirtschaftet worden ist,
- 23.2 Nach Nummer 6.3.11 wird folgende Fußnote angefügt:
- 5) Gilt nur im Falle einer Förderung nach den Richtlinien des EFP.

24. Die Anlage 3 „Zuwendungsbescheid“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 24.1 Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4. Bewilligungsrahmen

4.1 Von der Zuwendung entfallen auf	Kassenmittel		Verpflichtungsermächtigungen	
	19..... DM	fällig 19..... DM	fällig 19..... DM	fällig 19..... DM
Darlehen				
Zuschuß (Grund- zuschuß)				
Zuschuß (Jugland- wirte)				
Zuschuß (Baukosten)				
Zuschuß (Erschlie- bungskosten)				
Betreuer- gebühren				

25. Die Anlage 4 „Verwendungsnachweis/Zwischennachweis“ wird in Abschnitt II „Zahlenmäßiger Nachweis“ wie folgt geändert und ergänzt:

- 25.1 Die Nummer 2.1.2 erhält folgende Fassung:

- 2.1.2 Wirtschaftsgebäude
bauliche Anlagen
Eingrünung
(bei Aussiedlung einschl. Wohnhaus)

- 25.2 Die Nummer 2.1.2.3 erhält folgende Fassung:

- 2.1.2.3 Schutzpflanzungen

- 25.3 Die Nummer 2.2.2 erhält folgende Fassung:

- 2.2.2 Wirtschaftsgebäude
bauliche Anlagen
Eingrünung
(bei Aussiedlung einschl. Wohnhaus)

- 25.4 Die Nummer 2.2.2.3 erhält folgende Fassung:

- 2.2.2.3 Schutzpflanzungen

26. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 775.

7831

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 2. 1992
(MBl. NW. S. 536)

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Fischgesundheitsdienstes (FGD) der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen

In der Anlage Nummer 2.5 muß es anstatt „Angabe“
richtig heißen „Abgabe“.

- MBl. NW. 1992 S. 777.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Peru, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 5. 1992 -
II B 6 - 443 - 1

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Hamburg ernannten Herrn Humberto Umeres Alvarez am 16. 4. 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Javier Gonzales Terrones, am 11. 8. 1987 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1992 S. 777.

Innenministerium

Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 30. 4. 1992 -
II C 4 - 4.428 - 24

Aufgrund der Prüfbescheinigung vom 4. 2. 1992 - Nr. 31/92/1 CSA - der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit - Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, wird der nachstehend näher bezeichnete Chemikalienschutzanzug für den Einsatz bei den Feuerwehren anerkannt.

Kennzeichnung:

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Chemikalienschutzanzug mit eingebauter Sichtscheibe
Verwendungszweck:	Feuerwehr
Modellbezeichnung des Herstellers:	Modell KI
Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801:	Schutzanzug-CSF
Hersteller:	Matisec, Bourgoin-Jallieu Cedex, Frankreich
Antragsteller:	Matisec, Bourgoin-Jallieu Cedex, Frankreich

Der Chemikalienschutzanzug, Modell KI, der Firma Matisec, Bourgoin-Jallieu Cedex, Frankreich, entspricht der VFDB-Richtlinie 0801.

In der vorgelegten Ausführung bestehen gegen die Verwendung des Chemikalienschutzanzugs, Modell KI, für den Einsatz bei den Feuerwehren keine Bedenken.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1992 S. 777.

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 4. 5. 1992 -
II C 4 - 4.428 - 23

Aufgrund des Prüfberichts der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit -

Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, vom 4. 2. 1992 werden an der mit meiner Bekanntmachung vom 19. 6. 1984 (MBL NW. S. 854) anerkannten AUER-Vollmaske, Modell AUER 3 S Silikon, folgende Änderungen anerkannt:

- Farbänderung der Innenmaske 2055-213 und der Bänderung 2055-219 von Silikon gelb auf Silikon schwarz
- Änderung des Materials der Winkelvorkammer 5135-049 von Silikon gelb auf Gummi schwarz und
- Änderung der Lochbandklemme.

Die geänderten Bauteile, Winkelvorkammer 5135-049 und Lochbandklemme 2055-022, sind identisch mit den Bauteilen der bereits für die Verwendung bei den Feuerwehren von mir anerkannten sowie nach dem Gerätesicherheitsgesetz geprüften Vollmaske, Modell AUER 3 S.

Die Prüfung wurde nach der DIN 58646, Teil 1, durchgeführt. Die DIN 58646, Teil 1, enthält die deutsche Fassung der Europäischen Norm EN 136 (Ausgabe 1989).

Aufgrund der Prüfergebnisse bestehen gegen die vorgenommenen Änderungen bei der Vollmaske, Modell AUER 3 S Silikon, keine Bedenken.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBL NW. S. 2280/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBL NW. 1992 S. 777.

Finanzministerium Innenministerium

Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des 66. Änderungs-TV zum BAT vom 24. April 1992

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4100 - 1.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.03 - 1/92 -
v. 6. 5. 1992

In dem Gem. RdErl. v. 4. 9. 1991, der am 4. 10. 1991 im MBL NW. S. 1352 veröffentlicht ist, haben wir zur Durchführung des § 3 Buchstabe n BAT in der ab 1. April 1991 geltenden Fassung bestimmt, daß bei neu einzustellenden Angestellten in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT nur die Stundenvergütung der Vergütungsgruppe gezahlt werden kann, in der der Angestellte als Neueingestellter bzw. nach einer ggf. abzuleistenden Einarbeitszeit eingruppiert wäre, wenn das Arbeitsverhältnis vom BAT erfaßt würde.

In Ergänzung dieser Regelung bin ich - der Finanzminister - damit einverstanden, daß den betroffenen Angestellten Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 und 2 BAT gewährt werden, wobei diese abweichend von § 36 BAT nach der Arbeitsleistung im jeweiligen Beschäftigungsmonat zu bemessen sind.

- MBL NW. 1992 S. 778.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach Nummer 4 Satz 5 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 5 a, 5 b, 30 des Abfallgesetzes und der Altölverordnung (Altölsorgung)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 11. 5. 1992 -
IV A 6 - 116.2

Das Landesamt für Wasser und Abfall (LWA) Nordrhein-Westfalen führt jährlich Altölringversuche nach § 5 Abs. 2 der Altölverordnung (AltöIV) vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335) durch.

Die Untersuchungsstellen, die mit Erfolg an dem 2. Altölringversuch Anfang 1992 teilgenommen haben, sind vom LWA gemäß Nummer 4 Satz 4 meines RdErl. v. 14. 12. 1988 (SMBl. NW. 74) in ein Verzeichnis aufgenommen worden, das von mir gemäß Nummer 4 Satz 5 des v. g. RdErl. veröffentlicht wird. Dieses Verzeichnis ist gültig bis zum 31. März 1993.

- 1 Mineralöl-Raffinerie
Dollbergen GmbH
Bahnhofstr. 82
W 3162 Uetze-Dollbergen
- 2 Rheinisch-Westfälischer
Technischer Überwachungsverein
Langemarckstr. 20
Postfach 10 32 61
W 4300 Essen 1
- 3 Chemisches Laboratorium
Dr. E. Weßling
Oststr. 2
W 4417 Altenberge
- 4 Edelhoff
Städtereinigung GmbH & Co
Am Kanal
W 4550 Bramsche 3
- 5 Institut für Lebensmittel-,
Wasser- und Umweltanalytik
Rosenhagen 4
W 4790 Paderborn
- 6 Niemann Chemie GmbH
Postfach 1341
W 4952 Porta Westfalica
- 7 Institut für gewerbliche
Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e. V.
Unterer Buschweg 160
W 5000 Köln 50
- 8 RWE - Gesellschaft für Forschung
und Entwicklung mbH
Ludwigshafener Straße
Postfach 14 44
W 5047 Wesseling
- 9 Institut für Lebensmittel-,
Wasser- und Umweltanalytik
Dr. J. M. Schwarz
Bucher Hauptstraße 25
W 8500 Nürnberg 90
- 10 Orga Lab
Labor für Umwelt- und
Problemstoffanalytik
Fürther Straße 33
W 8502 Zirndorf

- MBL NW. 1992 S. 778.

Justizministerium

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

II.

Die Stellenausschreibung für eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, MBl. NW. 1992 S. 356, wird zurückgenommen.

- MBl. NW. 1992 S. 779.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband**

**Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 29. Mai 1992**

In Abweichung von der Bekanntmachung vom 6. 4. 1992 findet die 22. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 2. 7. 1992 in der Burg Stolberg - Rittersaal -, 5190 Stolberg, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 29. Mai 1992

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Kraye

- MBl. NW. 1992 S. 779.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569